



Rekurskommission OL

**Verfügung vom 22. März 2006**

Unter Mitwirkung von Marc Russenberger (Präsident),  
Sabrina Meister, Erik Steiger und Daniele Graber (Sekretär)

In Sachen

Thomas Scholl,  
Rheinstrasse 45, 8500 Frauenfeld

**Antragsteller**

betreffend

Revision des Entscheids der Rekurskommission KOM 2003 vom 17. August 2004

A. Sachverhalt

1. Die Rekurskommission des SOLV trat auf einen Rekurs des Antragstellers gegen die Verfügung der Kommission Wettkämpfe in Sachen KOM 2003 per Entscheid vom 17. August 2004 mangels Zuständigkeit nicht ein. Gegen diesen Nichteintretensentscheid erhob der Rekurrent am 12. Februar 2006 den Antrag auf Revision bzw. Wiedererwägung.

B. Erwägungen

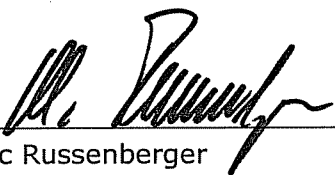
1. Gemäss Artikel 14 des Reglements Rechtspflege beginnt die Frist für die Einreichung der Revision mit Kenntnisnahme des Entscheides und beträgt 20 Tage. Unserer Aktenlage zufolge ging das Dispositiv des Entscheids der Rekurskommission vom 17. August 2004 dem Rekurrenten im August 2004, der begründete Entscheid spätestens im Dezember 2005 zu. Demzufolge wäre die Frist verwirkt. Der Antragsteller macht jedoch geltend, der Entscheid der Rekurskommission vom 17. August 2004 sei bei ihm erst am 25. Januar 2006 eingetroffen. Die Frage nach dem tatsächlichen Datum der Zustellung des Entscheids kann vorliegend offen bleiben.
2. Die Rekurskommission entscheidet über hängige Verfahren im Schweizerischen Orientierungslauf-Verband als letzte Instanz. Die Revision des Entscheides der Rekurskommission ist in Art. 14 des Reglements Rechtspflege geregelt. Für die Feststellung der Aktivlegitimation ist Art. 8 desselben Reglements analog anwendbar.
3. Der Antragsteller beantragt Revision bzw. Wiedererwägung und bringt hervor, die Rekurskommission habe den Rekurs nur im Hinblick auf die Kategorien HE und DE, nicht aber auf die Kategorien H20 und D20 behandelt. Der Antragsteller macht geltend,

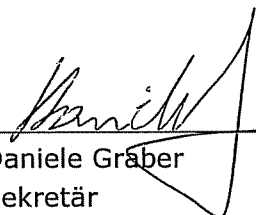
dass er nach Artikel 208 Absatz 1 Wettkampfordnung einspracheberechtigt sei, was eine neue Tatsache darstelle. Eine neue Tatsache im Sinne von Art. 14 des Reglements Rechtspflege kennzeichnet sich dadurch, dass neue erhebliche Tatsachen und Beweismittel, die schon zum Zeitpunkt des angefochtenen Urteils vorhanden waren, dem Antragsteller jedoch unverschuldet nicht bekannt waren, entdeckt wurden. Darin, dass der Antragsteller nach Artikel 208 Absatz 1 einspracheberechtigt sein soll, liegt keine neue erhebliche Tatsache im Sinne von Artikel 14 des Reglements Rechtspflege. Da somit die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Revision oder einer Wiedererwägung nicht gegeben sind, ist auf den Antrag auf Revision bzw. Wiedererwägung des Antragstellers nicht einzutreten.

4. Auch wenn man das Vorliegen einer neuen Tatsache als gegeben betrachten würde, ist festzustellen, dass der Antragsteller kein Rechtsschutzinteresse betreffend die Kategorien H20 und D20 darlegen kann. Die Aktivlegitimation richtet sich nach Artikel 8 des Reglements Rechtspflege, wonach ein unmittelbares Interesse am Entscheid gefordert ist. Die Rekurskommission hat in ihrem Entscheid vom 17. August 2004 festgehalten, dass der Rekurrent direkt und persönlich in Sachen Doping-Problematik in der jeweiligen Kategorie an der KOM 2003 hätte betroffen sein müssen, um aktivlegitimiert zu sein. Eine rein abstrakte Betroffenheit begründet kein Rechtsschutzinteresse. Der Antragsteller ist bei der Kategorie H55 startberechtigt, weshalb er für die Kategorien H20 und D20 offensichtlich nicht direkt und persönlich betroffen ist. Daher ist auch unter diesem Aspekt nicht auf den Antrag auf Revision bzw. Wiedererwägung einzutreten.

#### C. Erkenntnis

1. Auf den Antrag auf Revision bzw. Wiedererwägung ist nicht einzutreten.
2. Es werden keine Prozesskosten erhoben.
3. Das Dispositiv wird den Parteien und dem Zentralvorstand des SOLV schriftlich mitgeteilt und auf der Homepage des SOLV publiziert.

  
 \_\_\_\_\_  
 Marc Russenberger  
 Präsident Rekurskommission

  
 \_\_\_\_\_  
 Daniele Gräber  
 Sekretär

Versanddatum: 11.04.06